

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6

München, den 10. Juni 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Krankenhausfinanzierung	
12.05.2016	2126.8.2-G 42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern - Az. 22c-K9342-2015/4 und 62-FV 6800.10-1/37 -	148
	Finanzausgleich	
11.05.2016	605-F Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62 - FV 6700 - 1/2 -	161
06.06.2016	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017) - Az. 63 - FV 6110 - 2/2 -	163

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Gesundheit und Pflege und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 12. Mai 2016,
Az. 22c-K9342-2015/4-10 und 62-FV 6800.10-1/37

1. Vorbemerkung

¹Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl. I S. 886], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 [BGBl. I S. 2229] geändert worden ist, sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G], das zuletzt durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl. S. 286] geändert worden ist). ²Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. Euro einzeln ausgewiesen.

2.1.1 ¹Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. ²Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. ³Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

2.1.2 ¹Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. ²Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 ¹Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio.

Euro) dargestellt. ²Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2016 bewilligte Fördermittel werden 2017 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2017 bis 2019 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

4.1 Grundlage

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen.

4.2 Regelungen im Einzelnen

4.2.1 ¹Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. ²Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2.2 ¹Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 %, höchstens jedoch 2,50 Mio. Euro (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. ²Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.2.3 ¹Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. ²Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.2.4 ¹Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. ²Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG)

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 ¹Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im

Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. ²Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2.2). ³Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeitrag, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

- 5.3 ¹Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 % der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. ²Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 % der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. ³Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

¹Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. ²Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2016 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

42. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2016

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	66,99	01/14	10,73	33,26	
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung mit Konzentration der Versorgung auf das südöstliche Krankenhausareal -	Städtisches Klinikum München GmbH	65,15	01/15	0,97	64,18	NA, nFB
3	Klinikum Harlaching, München - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nFB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
4	HELIOS Klinikum München West - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	3,65	0,58	
5	Schön Klinik München Harlaching - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Schön Klinik München Harlaching GmbH & Co. KG	11,12	11/12	4,89	2,85	nFB
6	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	23,64	03/15	3,90	18,54	
7	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH	19,75	11/11	3,90	15,85	NA, nFB
8	Kreisklinik Altötting - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR des Landkreises Altötting	2,83	05/14	1,23	0,14	
9	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	9,70	02/14	1,17	8,28	
10	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	Amper Kliniken AG	7,63	11/13	1,10	6,53	NA, nFB
11	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,96	10/13	5,65	8,61	
12	Klinikum Freising - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Klinikum Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	--	7,56	nFB
13	kbo-Isar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,70	11/11	5,36	2,06	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
14	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	1,90	1,04	
15	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Anpassung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	4,18	01/13	2,73	0,45	
16	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Gebäude B u. D - KHG-Anteil) -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	17,86	02/14	8,13	6,23	
17	Urologische Klinik München-Planegg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	1,27	1,28	
18	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, Haar - Neubau Spezialklinik zur Behandlung von Kindern u. Jugendlichen mit geistiger u. Mehrfachbehinderung u. psychischen Erkrankungen -	kbo-Heckscher Klinikum gGmbH	5,80	11/12	0,39	5,41	nfB
19	Schön Klinik Vogtareuth - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	0,32	0,68	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
20	kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	14,32	11/14	5,36	8,96	NA, nfB
21	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	0,97	10,10	nfB
22	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	9,10	11/13	1,85	7,25	nfB
Regierungsbezirk Niederbayern							
23	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung OP-Abteilung, Aufwachraum u. Zentralsterilisation -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	5,86	08/13	1,57	0,29	
24	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung mit Erweiterung PSO -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	6,21	11/14	0,34	5,87	NA, nfB
25	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	14,52	11/13	1,95	12,57	NA, nfB
26	Bezirkskrankenhaus Landshut - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	11/12	2,55	0,36	
27	Klinikum Passau - Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) -	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	--	3,00	nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €
28	Kinderklinik Dritter Orden Passau - Neustrukturierung Neonatologie -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	6,45	05/14	2,24	2,11	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
29	Bezirksklinikum Mainkofen - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	3,47	7,84	nfB
30	Bezirksklinikum Mainkofen - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	4,35	14,48	nfB
31	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	19,54	09/12	3,90	15,64	NA, nfB
32	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Errichtung Dachlandeplatz für Hubschrauber -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	2,60	02/15	1,46	1,14	NA
33	Kreis Krankenhaus Grafenau - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,80	09/12	0,97	0,53	nfB
34	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	12,30	05/08	0,29	1,57	
35	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 3 (Anpassung Intensivbereich u. Entbindung) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	5,18	08/14	1,46	3,72	NA, nfB
36	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	--	4,30	
37	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,08	11/13	1,27	9,81	NA, nfB
38	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	15,73	09/12	5,85	9,08	nfB
39	ARBERLANDKlinik Viechtach - Bauabschnitt 2 (Funktionstrakterweiterung West - Teil 2) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	3,89	08/14	1,31	2,58	NA, nfB
Regierungsbezirk Oberpfalz							
40	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dachlandeplatz) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,88	12/10	3,06	1,84	
41	Klinikum St. Marien Amberg - Erweiterung Notaufnahme -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	5,67	01/15	1,36	4,31	NA, nfB
42	Psychiatrische Tagesklinik Amberg - Neubau -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	3,18	01/12	1,95	1,23	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
43	Krankenhaus Barmherzige Brüder, Regensburg - Erweiterung Bettenhaus St. Rafael -	Barmherzige Brüder gemein-nützige Krankenhaus GmbH	18,35	10/14	11,80	3,05	
44	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Erweiterung Notaufnahme u. Strukturver-besserung -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	8,85	05/14	0,91	0,44	
45	Evangelisches Krankenhaus Regensburg - Ersatzneubau -	Evangelisches Krankenhaus Regensburg gGmbH	12,10	10/14	4,49	0,61	Teilförderung, GK: 24,73 Mio. €
46	Bezirksklinikum Regensburg - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	11,03	12/14	3,90	4,13	
47	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	5,85	19,58	
48	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	1,95	2,01	
49	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,46	1,48	
50	Klinikum Neumarkt - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,72	12/12	4,88	2,34	
51	Kreislinik Wörth a.d. Donau - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Endoskopie -	Landkreis Regensburg	10,85	07/14	4,88	3,47	
52	Asklepios Klinik im Städtedreieck, Burglengenfeld - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Aufnahme u. Intensivpflege, Sanierung Notbehandlung) -	Asklepios Südpfalkliniken GmbH	9,69	10/13	1,61	0,48	Teilförderung GK: 10,66 Mio. €
53	Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe - Erweiterung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Sterilisation -	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	19,90	11/14	2,92	16,98	NA, nFB
54	Krankenhaus Tirschenreuth - Erweiterung OP-Abteilung u. Notaufnahme -	Kliniken Nordoberpfalz AG	19,70	01/15	1,85	17,85	NA, nFB
Regierungsbezirk Oberfranken							
55	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neuro- chirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -	Sozialstiftung Bamberg	8,98	04/14	5,85	2,13	
56	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	18,11	08/15	4,38	13,73	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
57	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neustrukturierung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	12,22	11/14	0,39	11,83	NA, nfB
58	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	3,90	4,55	
59	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	5,56	6,74	nfB
60	Juraklinik Scheßlitz - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	Gem. Krankenhausgesellschaft d. Landkreises Bamberg mbH	11,75	05/15	3,90	7,85	NA
61	Klinik Naila - Gesamtanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Allgemein- u. Intensivpflege) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	29,67	12/14	2,92	26,75	NA, nfB
62	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Nord (Patientenaufnahme, Unfallchirurgie, Verwaltung) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	14,57	03/14	--	14,57	nfB
63	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	24,19	25,99	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
64	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	2,58	1,48	
65	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,50	03/15	6,14	10,36	
66	Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	7,00	08/14	0,54	5,61	
67	Klinikum Fürth - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	0,78	2,77	
68	Psychiatrische Klinik Fürth - Neubau für vollstationäre Bereiche -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	26,24	12/14	4,38	21,86	NA, nfB
69	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken -	KU Klinikum Nürnberg	4,17	10/12	1,24	0,21	
70	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	4,82	1,66	
71	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Radiologie -	KU Klinikum Nürnberg	9,20	12/14	0,49	8,71	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Kreis Krankenhaus St. Anna Höchstadt a.d. Aisch - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchstadt	14,15	08/13	4,38	9,77	nfB
73	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur- bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	7,12	9,62	
74	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neu- stadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, AöR	15,00	11/13	1,46	13,54	nfB
75	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	3,90	8,05	
Regierungsbezirk Unterfranken							
76	Psychiatrische Klinik Aschaffenburg - Neubau für vollstationäre Bereiche -	Bezirk Unterfranken	10,32	12/14	0,49	9,83	NA, nfB
77	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugend- psychiatrie -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	3,78	11/13	1,95	1,83	NA, nfB
78	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu- gestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	5,36	5,37	
79	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort Alzenau - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv- station, Sterilisation) -	Krankenzweckverband Aschaffenburg-Alzenau	6,02	05/11	0,59	1,43	
80	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterili- sation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	16,64	11/13	3,22	10,59	
Regierungsbezirk Schwaben							
81	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenzweckverbandes Augsburg	98,77	11/15	19,64	78,13	
82	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissen- anstalt Augsburg	13,95	05/13	4,82	1,13	
83	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	5,36	1,10	
84	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatrie- bereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	31,50	02/15	3,70	26,40	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2016 Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
85	Bezirkskrankenhaus Augsburg - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,29	02/14	5,36	5,17	
86	Klinikum Kempten - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Bauteil D) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	10,35	11/14	7,02	1,93	
87	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	4,38	20,55	nfB
88	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	26,21	02/14	17,50	1,31	Teilförderung, GK: 35,72 Mio. €
89	Kreislinik Wertingen - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,44	05/12	1,36	0,38	
90	Klinik Günzburg - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	0,90	0,58	
91	Klinik Krumbach - Erweiterung / Strukturverbesserung Intensivpflege u. Endoskopie -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,11	02/14	0,40	0,21	
92	Therapiezentrum Burgau - Errichtung Erweiterungsbau -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	16,52	05/15	2,17	14,35	NA
93	Asklepios Klinik Lindau - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,75	02/14	4,38	3,47	
94	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	0,68	6,03	nfB
95	Klinik Immenstadt - Errichtung Anbau Nord -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	8,57	02/14	1,14	0,43	
96	Klinik Immenstadt - Erweiterungsbau Nordost -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	4,83	11/14	2,34	2,49	NA, nfB
					333,00		
2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)						15,00	
2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)						44,80	
Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3						<u>392,80</u>	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2016	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand Mio. €			
1	2	3	4	5	6	7	8

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach
Art. 12 BayKrG **214,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach
dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **12,2 Mio. €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
 nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
 BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
 GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
 KU : Kommunalunternehmen
 AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2017** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2017):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	16,89	11/14	
2	Rotkreuzklinikum München Betriebsstätte Taxisstraße - Gesamtsanierung -	28,50	11/12	
3	RoMed Klinik Bad Aibling - Verlegung Zentralsterilisation u. Ausbau OP-Abteilung -	14,01	11/14	
4	Schön Klinik Bad Aibling - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	26,63	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
5	Klinikum Bayreuth - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Physiotherapie) -	42,65	12/11	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2018** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2018):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	34,87	11/13	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Kreis Krankenhaus Waldkirchen - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (insb. OP-Bereich, Intensivversorgung) -	8,96	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
3	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	33,60	01/14	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2019** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2019):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kostenstand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	RoMed Klinik Wasserburg am Inn - Ersatzneubau am Standort des kbo-Inn-Salzach-Klinikums Wasserburg am Inn -	46,04	11/14	
2	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 5 (Verlegung / Neueinrichtung OP-Abteilung u. Notbehandlung) -	9,97	11/14	
Regierungsbezirk Oberpfalz				
3	St. Barbara Krankenhaus Schwandorf - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für Allgemein- u. Intensivpflege, Aufnahme, Zentrallabor u. Herzkatheter) -	37,40	02/15	
Regierungsbezirk Mittelfranken				
4	Rangauklinik Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Krankengebäude I) -	13,55	01/15	

Finanzausgleich

605-F

Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 11. Mai 2016, Az. 62 - FV 6700 - 1/2

Abschnitt I

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2015 (FMBl. S. 104) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2016)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.957
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	1.004.000
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.855.300
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.648.800
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.433.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	2.104.700
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	4.176.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	6.323.400
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	113.600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	258.300
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	96.700
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	194.600
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	25.200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	45.600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	45.600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	91.200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	136.800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	182.400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	228.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	342.100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	20.600
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.516
9. Kinderbetreuungseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	4.102

605-F

**Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der
Gewerbsteuer für 2017
(Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017
– StKraftBek 2017)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
und des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. Juni 2016, Az. 63 - FV 6110 - 2/2

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2017 richtet sich nach:

- Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2017 sind die Isteinnahmen 2015 und die für 2015 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbsteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2015).
- 1.2 ¹Soweit im Jahr 2015 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. ²Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2015 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2015 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2014 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 ¹Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. ²Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2016 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 ¹Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2015 gemelde-

ten Berichtigungen früherer Jahre. ²Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2015 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2014 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2016 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.
- 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2015 ermittelt.
- 2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2015 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2015.
- 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2016 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt.
- 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2015, die erst im Laufe des Jahres 2016 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2016 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

- 4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) ¹Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. ²Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgen-

den Jahr möglich. ³Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. ⁴Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2016 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2017 eingehen soll. ⁵Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

- 4.2 ¹Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer- verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. ²Die beteiligten Gemein- den teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2016 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. ³Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2015 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2015 enthaltenen Beträge.
- 4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

¹Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. ²Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. ⁴Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer- Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

¹Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. ²Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemein-

den aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

- 4.4 ¹Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. ²Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

- 5.1 ¹Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. ²Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. ³In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. ⁴Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

- 5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) ¹Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. ²Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. ³Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) ¹Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. ²Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

- 5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern,
für Bau und Verkehr

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
